

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemeinde Gönnheim

Bebauungsplan „Sonnenberg/Dreißig Morgen“

VORENTWURF

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Gönnheim von

Matthias Braun

Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt

Viktor Warzecha

M.Sc.

Frankenthal/Ludwigshafen am Rhein, im Februar 25 – 2024/S336/2025-02-06

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
Sonnenbergstraße/Dreißig Morgen in Gönnheim**

Raum- und Umweltplanung

Stadtplanung

Sportstättenplanung

Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23

67227 Frankenthal

Fon 06233 - 366 566

Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11

67069 Ludwigshafen

Fon 0621 - 65 79 266

Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de

info@mbplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen..... 3

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen 4

 II.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) 4

 II.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)..... 4

 II.3 Bauweise, überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO) 4

 II.4 Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).... 4

 II.5 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4

 II.6 Die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) 5

 II.7 Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)..... 5

 II.8 Die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 5

 II.9 Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG RLP i.V.m. § 58 Abs. 2 LWG RLP)..... 5

 II.10 Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB) 5

 II.11 Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB) 6

 II.12 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB) 6

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen..... 6

 III.1 Die Gestaltung der Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze, der Camping- und Wochenendplätze, der Sport- und Spielplätze, der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBauO RLP)..... 6

IV. Hinweise..... 6

V. Pflanzliste 9

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 207 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 558), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Bundes-Kleingartengesetz (BKleinG)

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG RLP)

Vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO RLP)

In der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO RLP)

Vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Landesnaturschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

Vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG RLP)

In der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

Vom 14. Juli 2015, § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG RLP)

Vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)

Vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

II.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Es wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

II.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.

- a) Die zulässige Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,4 festgesetzt
- b) Die zulässige Geschossflächenzahl wird mit höchstens 0,8 festgesetzt.
- c) Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt.
- d) Die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf der Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz wird mit maximal 125,6 m NHN Oberkante festgesetzt.

II.3 Bauweise, überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- a) Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- b) Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- c) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

II.4 Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- a) Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zur Freihaltung von Bebauung ist von Hochbauten jeglicher Art freizuhalten, um die Wendemöglichkeiten im Wendehammer zu gewährleisten.
- b) Die Flächen können insbesondere als Grünflächen, Einfahrten und Zuwegungen genutzt werden.

II.5 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- a) Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Flächen festgesetzt.
- b) Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als öffentliche Flächen mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich festgesetzt.

- II.6 Die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- a) Die Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen mit Zweckbestimmung Elektrizität werden gemäß Planzeichnung festgesetzt.
- II.7 Die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- a) Um die Regenwasserbewirtschaftung des benachbarten Baugebiets zu gewährleisten, wird die unterirdische Leitung des Regenwasserkanals festgesetzt.
- b) Die Leitung der Pfalzwerke Netz AG – Pos. 133-02 – wird nachrichtlich in die Planunterlagen eingearbeitet.
- II.8 Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- a) Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche wird zur Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.
- II.9 Die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- a) Die Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.
- b) Die Grünfläche im westlichen Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.
- II.10 Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG RLP i.V.m. § 58 Abs. 2 LWG RLP)**
- a) Der vorhandene Bodentyp ist soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.
- b) Die anfallenden Oberflächenwasser sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden.
- c) Die Regenwassernutzung für Bewässerungszwecke ist als Zisterne herzustellen.
- d) Zur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und Fußwege nur mit einer teildurchlässigen Oberfläche erstellt werden dürfen.
- e) Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplans von der Gemeinde durchzuführen.
- II.11 Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB)**
- a) Je 200m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Baum gemäß Artenliste im Anhang zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Baumgruben im Straßen- und Stellplatzbereich sind mit einer Mindesttiefe von 1,5m und einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mind. 16m³ herzustellen.
- b) Innerhalb der Fläche PFG1 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mehrreihige, stufige Hecke aus heimischen Sträuchern aus der Artenliste im Anhang zu erstellen.

- c) Innerhalb der Fläche PFG2 ist beim Anpflanzen und der Pflege der Sträucher ein lichter Abstand von 2,5m zur Versorgungsleitung einzuhalten. Die Pflanzung tiefwurzelnder Bäume ist in diesem Bereich nicht gestattet.
- d) Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend die in der Artenliste im Anhang aufgeführten, standortgerechten Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.
- e) Für Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen
 - Für Einzelbäume auf Grünfläche: Stammumfang > 16cm (gemessen in 1m Stammhöhe)
 - Für Strauchgehölze: Qualität Str. 2xv o.B. 60-100cm
 - Für Obsthochbäume Stammumfang > 10cm (gemessen in 1m Stammhöhe)
 - Für Bäume im Straßenraum Stammumfang > 18cm (gemessen in 1m Stammhöhe)

II.12 Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB)

- a) Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

II.13 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Wird ergänzt, sobald Flächen für den Ausgleich festgesetzt werden.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grund des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO RLP können Regelungen des § 88 Abs. 1-4 LBauO RLP als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

III.1 Die Gestaltung der Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze, der Camping- und Wochenendplätze, der Sport- und Spielplätze, der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBauO RLP)

- a) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und instand zu halten. Stein- und Schottergärten sind unzulässig.
- b) Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzungen vor unmittelbarer Einsicht und Sonnenstrahlung zu schützen.

IV. Hinweise

Klimaschutz

Die Errichtung von technischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in Form von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude, ist erwünscht. Die Standorte der gepflanzten Bäume sind dabei so zu wählen, dass die Dachflächen möglichst wenig bis nicht verschattet werden.

Landespflege

Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

Stellplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung).

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebiets ist frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke. Landschaftsbau, Bodenbearbeitungsverfahren“ abzuschleifen und zu sichern.

Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht angepflanzt werden.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen zu beachten.

Artenschutz

Bauzeitenregelung

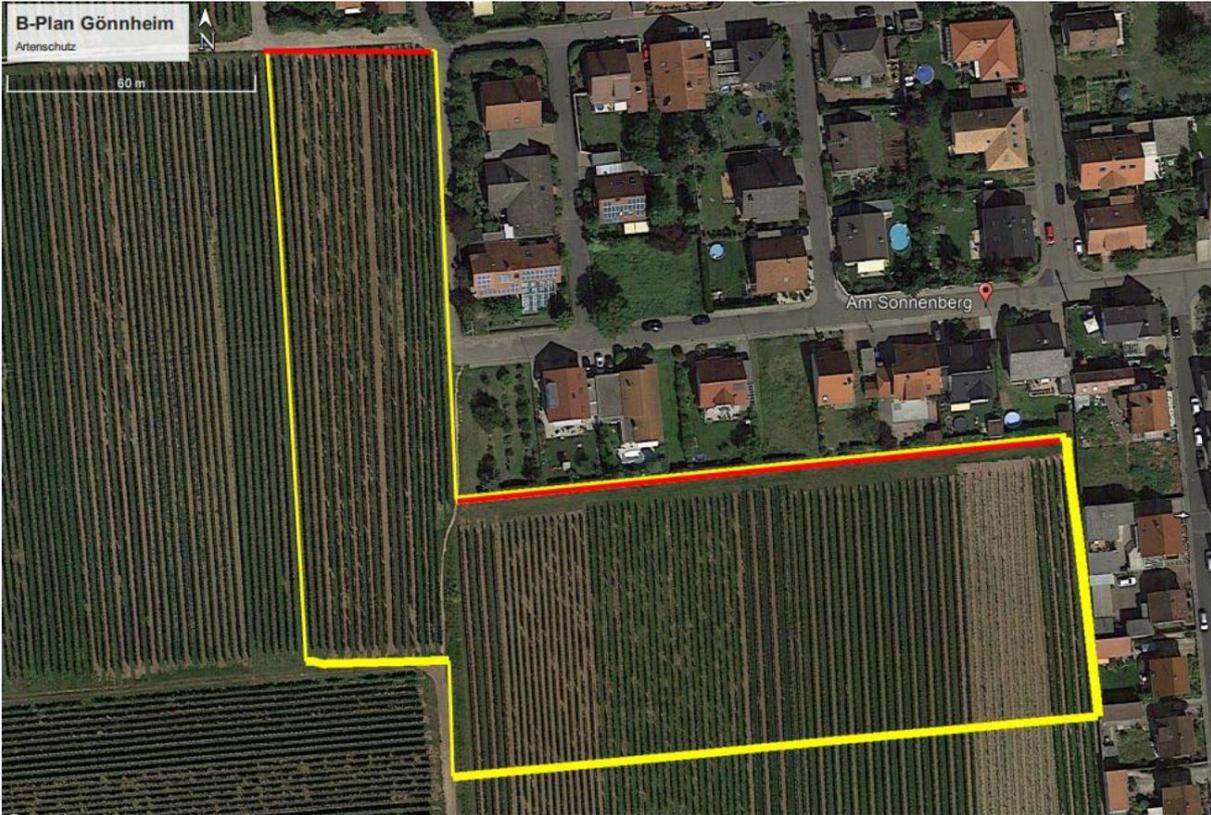
- Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeiten möglicher Brutvögel stattzufinden, also in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

Reptilienschutzzaun

- Es ist ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern der Mauereidechsen in das Gebiet zu verhindern.
- Der Reptilienschutzzaun wird mind. 15 cm tief in den Boden eingegraben und ragt ca. 50 cm über den Boden hinaus.
- Nach dem Eingraben des Zauns ist der Boden zu beiden Seiten des Zauns so zu verdichten, dass ein Untergraben des Zauns durch Reptilien nicht möglich ist.
- Die Halterungen des Zauns sind auf der Außenseite anzubringen, um ein Überklettern von Tieren zu vermeiden.
- Da das Stellen von Zäunen mit einem Eingriff in den Boden verbunden ist, dürfen die Zäune nicht in der Zeit gestellt werden, in der sich Reptilien in der Winterruhe befinden (Oktober bis März, vgl. nachfolgende Abbildung)

Mauereidechse	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■							■	■	■
Paarung				■	■	■						
Eiablage				■	■	■	■	■	■			
Vergrämung				■	■	■	■	■	■			

- Der Reptilienschutzzaun muss vor Baubeginn funktionsfähig sein und während der Baumaßnahme regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden.
- Nach Bauabschluss wird der Zaun zurückgebaut.
- Der Verlauf des Zauns ist nachfolgender Abbildung in rot zu entnehmen.



Wird im Verlauf des Planverfahrens ergänzt...

V. Pflanzliste

Bäume I. Ordnung (GALK-Liste)

Acer platanoides „Fairview“	Spitz - Ahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Gleditsia „Inermis“, „Skyline“	Gletische
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur „Fastigiata“	Stielsäuleneiche
Tilia cordata „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde

Bäume II. Ordnung (GALK-Liste)

Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld - Ahorn
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsanbirne
Malus tschonoskii	Wollapfel
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Thür. Säulen – Mehlbeere

Sträucher

Acer campestre	Feld - Ahorn
Buddleja davidii	Sommerflieder
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein - Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Kletter- und Rankpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe in Sorten
Hedera helix	Efeu
Lonicera spec.	Geisblatt in Sorten
Parthenocissus tripuspidata	Wilder Wein